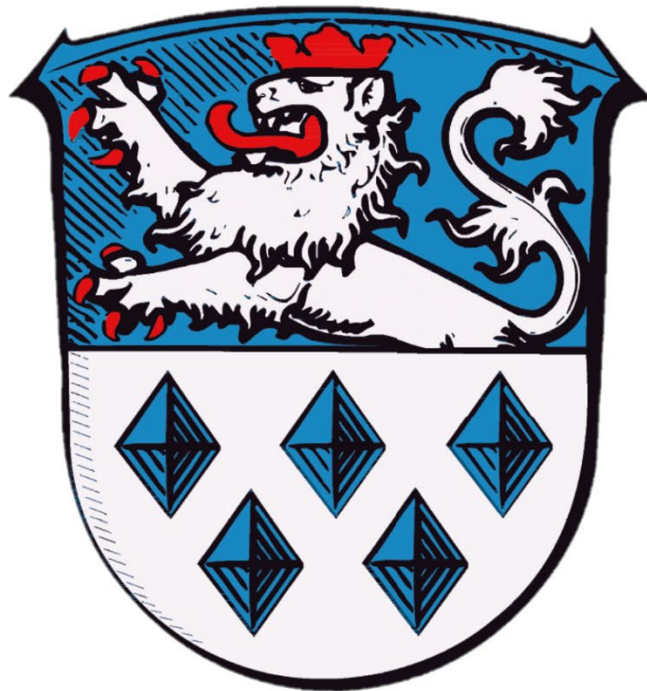


Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Büchnerstadt Riedstadt



Inhaltsverzeichnis:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Zuwendungen an Fraktionen
- § 8 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 9 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- § 10 Einberufen der Sitzungen
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrates

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Redezeit
- § 25 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 27 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten, sowie Mitgliedern des Magistrates

IX. Niederschrift

- § 20 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ausländerbeirat (oder: Integrations-Kommission)

§ 35 Anhörungspflicht

§ 36 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission)

XII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 38 Anhörungspflicht

§ 39 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 43 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 44 In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 60, Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt durch Beschluss vom 16. Mai 2024 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen. Fehlt eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldigt, kann die/der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Stadtverordnete, welche die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung, anzuzeigen.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Der/die Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter/innen handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit

zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in den §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die/der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten bzw. Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie der Hospitanten und Hospitantinnen sowie des/der Fraktionsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat von der Fraktion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ergeben sich Veränderungen in der Bezeichnung, Zusammensetzung oder Führung einer Fraktion nach Abs. 3, oder löst sich diese auf, so ist dies ebenfalls dem/der Vorsitzenden und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit jährlich folgende Zuwendung:

Sockelbetrag / Fraktion	800,00 Euro
Betrag / Abgeordneter	30,00 Euro
- (2) Für die Durchführung von Klausurtagungen erhalten Fraktionen einen Betrag von jährlich bis zu 250,00 Euro für jede/n Stadtverordnete, die/der der Fraktion angehört und für jedes Mitglied des Magistrates, das der Fraktion angehört.
- (3) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel nach Abs. 1 und Abs. 2 ist entsprechend dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises bis zum 30. April des Folgejahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Daraus ergibt sich die Abgabe des Verwendungsnachweises bis spätestens 31. Januar des Folgejahres bei der Stadt Riedstadt. Die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist mit den entsprechenden Belegen nachzuweisen (genehmigte Anzeige der Klausurtagungen durch den Stadtverordnetenvorsteher, Einladung, Rechnung, Hotelbeleg o.ä.). Haushaltsmittel die nicht verbraucht wurden, oder die nicht nachgewiesen werden können, müssen zurückgezahlt werden. Eine Übertragbarkeit in kommende Haushaltsjahre ist gemäß § 21 GemHVO nicht zulässig.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendungen nach Abs. 1 und Abs. 2, für das aktuelle Haushaltsjahr, erfolgt jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres entsprechend der Fraktionsstärken zum 01. April, jedoch nicht vor der Abgabe der Verwendungsnachweise des Vorjahrs nach Abs. 3.

§ 8 Rechte und Pflichten der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in. Der/die Bürgermeister/in oder die/der 1. Stadtrat/Stadträtin oder ein/e andere/r Vertreter/in des Magistrates kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die/den Vorsitzende bei der Führung der Geschäfte. Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, deren Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter/inne
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der/die Vorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Magistrates verlangt. Wird er während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung **§ 10 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Er/sie setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er/sie sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte. Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates. In dem Ladungsschreiben ist Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten

erforderlichen Unterlagen sind dem Ladungsschreiben beizufügen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er/sie verhindert, so sind die Stellvertreter/innen zur Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Der/die Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i.S. von §§ 28, 29 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen schriftlich begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 16 volle Kalendertage liegen. Anträge des Magistrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder Stadtverordnetenversammlung den Stadtverordneten vorliegen.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll. Des Weiteren sollen im Antrag, sofern es der Antragstellerin oder dem Antragsteller möglich ist, die finanziellen Auswirkungen des Antrags dargestellt werden. Ein Vorschlag zur Gegenfinanzierung ist gewollt. Ebenso sollen im Antrag die Auswirkungen des Antrags auf das Klima, sofern abschätzbar, beschrieben werden. Finanzielle Folgen und Auswirkungen auf das Klima sind ebenfalls voneinander zu trennen.

Somit unterteilt sich jeder Antrag in die Kategorien:

- a. Beschlussvorschlag
 - b. Begründung
 - c. Finanzielle Auswirkungen
 - d. Auswirkungen auf das Klima
- (5) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (6) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung sachlich zuständig ist.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er/sie es ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 27.

§ 16 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen (möglich auch per Fax, Computerfax und E-Mail) i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich schnellstmöglich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat soll die Anfrage in der Antwort umfassend und erschöpfend beantworten. Es findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.
- (4) In den Ausschüssen sind Anfragen zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, zulässig. Auf Verlangen sind diese schriftlich vorzulegen.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Der/die

Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er/sie die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf § 1 Abs. 1 Satz 4 beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und Tiere mitzubringen.

Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.

- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel des/der Schriftführer/s/in für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel an einem Donnerstag um 19.00 Uhr und enden spätestens um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens an dem darauffolgenden Montag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (5) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der/die Vorsitzende nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der/die Vorsitzende den Sitzplatz an.

§ 20 Teilnahme des Magistrates

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Der/die Vorsitzende ruft jeden Gegenstand der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge zur Beratung auf. Gegenstand der Beratung ist die Beschlusslage des zuständigen Fachausschusses.
- (2) Zur Begründung des Antrags erhält zunächst der/die Antragsteller/in das Wort. Dann berichtet der Ausschuss und danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge ihres Einganges. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er/sie die Reihenfolge nach Ermessen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, so leitet ein/e Stellvertreter/in die Sitzung.
- (5) Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redner/s/in Zwischenfragen zulassen.
- (6) Stadtverordnete sollen zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- das Schlusswort des/der Antragsteller/s/in unmittelbar vor der Abstimmung
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln
 - Persönliche Erwiderungen
- (7) Der/die Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, wenn jemand widerspricht.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände zu Wort melden. Sie erhalten das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des Redebeitrages. Danach erteilt der/die Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede. Dann wird über den Antrag abgestimmt. Er gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten

§ 24 Redezeit

- (1) Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benennen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einen/eine Hauptredner/in, dessen/deren Redezeit in der Regel auf höchstens 15 Minuten begrenzt ist. Die gleiche Redezeit haben fraktionslose Abgeordnete.

Allen weiteren Rednerinnen und Rednern steht eine auf fünf Minuten begrenzte Redezeit zur Verfügung, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt. Die Zeit zur Begründung eines Antrages im Sinne des § 22 Abs. 2 gehört mit zur Redezeit.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Erörterung im Ältestenrat die Redezeit abweichend festlegen.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Beratungen über den Haushaltsplan oder die Wirtschaftspläne.

§ 25 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort. Vor einer Abstimmung gibt der/die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 26 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 27 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die/der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie/er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder/s Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie/er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen **§ 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der/die Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der/dem Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der/die Vorsitzende nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 29 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei Ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift § 30 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Ausländerbeirates sind in der Stadtverwaltung eine Woche offen zu legen. Die Offenlegung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt zu geben. Die Protokolle sind – soweit die Beratungen öffentlich stattfanden – zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Insofern dort personenbezogene Daten, wie bspw. Angaben zu Namen und anderen persönlichen Verhältnissen von Grundstückskäufern, enthalten sind, müssen diese aus der im Internet veröffentlichten Fassung entfernt werden.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind schriftlich binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung bzw. Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem / der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Über diese Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der folgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Sitzungsniederschrift“. Alle Stadtverordneten erhalten im Anschluss an die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie des vom Magistrat gehaltenen Berichts zur allgemeinen Information. Dies kann durch Zusendung einer E-Mail geschehen.

X. Ausschüsse

§ 31 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatung und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 32 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordneten vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.
- (4) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein. Er/sie führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreters/in.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 33 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Magistrat und dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 34 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen und XI. bis XIII. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ausländerbeirat

§ 35 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats eine Einladung und Tagesordnung. Für die mündliche Anhörung gilt § 36.

§ 36 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

- (3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 38 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt- oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung setzt der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- und Jugendinitiative eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Vertreter oder die Vertreterin des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- und Jugendinitiative verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung

§ 39 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- oder Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 40 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- oder Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

- (2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates oder der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 41 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 42 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Riedstadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die geänderte Fassung.

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der/die Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung des Ältestenrates.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 45 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 16. September 2021 außer Kraft.
- (2) Der/die Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu. Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Geschäftsordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der

Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 17. Mai 2024

Guido Funk
Stadtverordnetenvorsteher